

Satzung der Schützengesellschaft "Eintracht" Warendorf 1849 e.V.

- 1. Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Eintracht Warendorf 1849 e.V." und hat seinen Sitz in Warendorf.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf unter der Nummer 228 eingetragen.**

- 2. Der Verein "Schützengesellschaft Eintracht" mit Sitz in Warendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatbrauchtums, des Heimatgedanken und der Förderung des Sportes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere, durch die Durchführung des jährlichen Schützenfestes und sportliche Veranstaltungen (Turniere und Ligabetrieb).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

- 4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Laurentius die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

- 5. Mitglieder:**

Der Verein hat:
a: ordentliche Mitglieder (Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an)
b: Kinder und Jugendliche Mitglieder
c: Ehrenmitglieder

**Aufgabe der Mitglieder ist es, dass Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und die Interessen zu fördern.
Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
Mitglieder können nur Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Der Aufnahmeantrag kann nur schriftlich gestellt werden.
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.**

6. **Der Verein erhebt Beiträge, die in Geld zu leisten sind. Sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über den Erlass im Einzelfall entscheidet der Vorstand.**
7. **Jedes Mitglied kann, nachdem es einen Monat vorher zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich gekündigt hat, zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Jahres, in dem die Austrittserklärung gegeben wird, zu entrichten.**
8. **Der Vorstand hat das Recht, bei dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhalten, Maßnahmen zu ergreifen, wie:**
 - a. **Verweis**
 - b. **vorläufige Amtsenthebung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung**
 - c. **Ausschluss aus dem Verein.**
9. **Abteilungen des Vereins sind:**
 - a. **Ehrengarde**
 - b. **Offizierscorps.**
 - c. **Hobby-Fußball (SCE)**
 - d. **Corps der ehemaligen Könige**
 - e. **Corps der ehemaligen Königinnen und Prinzen**
 - f. **Königsunterstützungskasse**
 - d. **Jungschützen**

über die Bildung und die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

Zu einer Abteilung gehören alle die Mitglieder, die sich in dieser Gruppe betätigen oder diese durch Mitgliedschaft unterstützen.

Jede Abteilung kann zusätzlich einen Förderkreis mit eigener Ordnung haben.

Jede Abteilung gibt sich eine eigene Ordnung in Anlehnung an die Vereinsatzung und wählt ihren eigenen Vorstand, der aus wenigstens drei Mitglieder bestehen muss. Sie kann bisherige Traditionen fortführen.

Jede Abteilung ist in Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig. In finanzieller Hinsicht ist eine Selbständigkeit nur dann möglich, wenn die Einnahmen der Abteilung einschließlich der Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder Einnahmen aus Förderkreisen und zweckgebundene Mittel ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Abteilungen, die Mittel aus dem Gesamtverein haben möchten, müssen dem Vorstand den Haushaltsplan vorlegen.

Jede Abteilung hat sichtlich für jedermann auf Uniform oder Geräten die Zugehörigkeit zum Gesamtverein kenntlich zu machen.

10. Organe des Vereins sind:

- a. **der Vorstand**
- b. **die Mitgliederversammlung**
- c. **die Kassenprüfer**

11. Der Vorstand der Schützengesellschaft " Eintracht" Warendorf 1849 e.V. besteht aus:

- a. **1. Vorsitzende/n**
- b. **2. Vorsitzende/n**
- c. **Geschäftsführer/in oder 1. Kassierer/in**
- d. **1. Kassierer/in**
- e. **2. Kassierer/in**
- f. **1. Schriftführer/in**
- g. **2. Schriftführer/in**
- h. **den zwei Beisitzern/innen**
- i. **den Vorsitzende/n der Abteilungen oder deren Vertreter/innen**

Der Vorstand wird für drei aufeinander folgende Jahre gewählt.

Die Mitglieder zu 11 a bis 11 h werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Als gewählt gilt, wer 2/3 Stimmenmehrheit auf sich vereinen kann. Wird

diese Mehrheit nicht erreicht, gilt beim zweiten Wahlgang einfache Stimmenmehrheit. Jährlich scheidet ein Drittel des Vorstandes aus.

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und den Wünschen der Mitglieder gerecht zu werden.

12. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB nach innen und außen und führt den Vorsitz bei Vorstands und Mitgliederversammlungen sowie bei Generalversammlungen.

Der/die 1. Schriftführer/in führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt allen Schriftverkehr mit Ausnahme des Kassenwesens.

Der/die 2. Schriftführer/in führt Protokolle über Vorstands-, Mitglieder- und Generalversammlungen. Die Protokolle müssen die 1. Vorsitzende oder vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Schriftführer/in unterschrieben werden.

Der/die Geschäftsführer/in oder 1. Kassierer/in hat die Kasse zu führen, Jahresbeiträge einzuziehen und die Rechnungen, die vom Vorsitzenden angewiesen sind, zu bezahlen. Er hat zu etwaigen Festen die Genehmigung einzuholen, an der Kasse Eintrittskarten abzugeben und mit der Kasse abzurechnen.

Der/die 2. Kassierer/in hat den/die Geschäftsführer/in oder dem/die 1. Kassierer/in in Ihren Aufgaben zu unterstützen.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen und gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

13. **Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mit Kassenvorlage und Kassenprüfung mindestens einmal statt.**
Die Kassenprüfung kann aber schon vorher erfolgt sein von den Kassenprüfern, die in einer vorherigen Mitgliederversammlung gewählt worden sind.
Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung eine Woche vorher durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sollte auch in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen; in beiden Fällen durch Einschreibebrief an den Vorsitzenden.
Mitglieder- bzw. Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn 20 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, die in der Mitglieder- bzw., Generalversammlung gefasst worden sind, sind auch für die Mitglieder bindend, die Versammlung nicht besucht haben. Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn sie von einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet werden. Jede Abstimmung erfolgt nur auf besonderen Antrag geheim.
14. **Bei Auflösung des Vereins muss ein Antrag von mindestens 50 Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. In der darauf folgenden Generalversammlung, welche spätestens 14 Tage darauf stattfinden muss, ist der Antrag bekanntzugeben. Für den Beschluss der Auflösung des Vereins müssen mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder stimmen.**
15. **Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.1997 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 02.11.2008 geändert.**

Warendorf, den 02.11.2008

1. Vorsitzender: Burkhard Middendorf

2. Vorsitzender: Michael Malich

1. Kassiererin: Erdmute Sommer

2. Kassiererin: Olivia Eckel

1. Schriftführer: Thomas Kirscht

2. Schriftführer: Daniel Eckel

1. Beisitzer:

2. Beisitzer:

Kommandeur: Herbert Sommer

Major: Dieter Hellmann